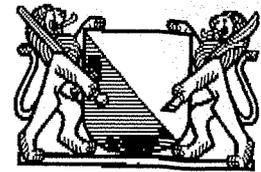


Obergericht des Kantons Zürich



2x F: 26.11.2007

Geschäfts-Nr. VV070031/U

Verwaltungskommission

Mitwirkend: Vizepräsident Dr. H.A. Müller, die Obergerichter Dr. E. Mazurczak und
lic. iur. R. Naef sowie Obergerichtssekretärin lic. iur. V. Girsberger

Beschluss vom 25. Oktober 2007

in Sachen

Erwin Kessler, Dr. Ing. ETH, geboren 29. Februar 1944, von Zürich,
Wellhausen TG und Thundorf TG, Bauingenieur, Im Bühl 2, 9546 Tuttwil,
Gesuchsteller und Angeklagter

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Thomas Fingerhuth,
Meier Fingerhuth Fleisch Häberli, Langstr. 4, 8004 Zürich

gegen

Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich, Zweierstr. 25, Postfach 9780,
8036 Zürich,
Gesuchsgegnerin

betreffend **Ablehnung der Mitglieder des Bezirksgerichtes Bülach im
Prozess DG070059 i.S. der Parteien betreffend einfache Körperverletzung
etc.**

Die Verwaltungskommission erwägt:**I.**

1. Mit persönlicher Eingabe vom 14. September 2007 ersuchte der Gesuchsteller die Bezirksrichter und Gerichtsssekretäre des Bezirksgerichts Bülach, die im Strafverfahren DG070059 der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich gegen Erwin Kessler betreffend einfache Körperverletzung etc. an früheren (aufgehobenen) Urteilen mitgewirkt hätten, in den Ausstand zu treten (act. 1).
2. Mit Schreiben vom 18. September 2007 überwies der Gerichtspräsident (lic. iur. R. Hohler) das Ausstandsbegehren, seine eigene gewissenhafte Erklärung i.S. von § 100 Abs. 1 GVG sowie diejenigen der Bezirksrichter A. Seger und lic. iur. O. Bertschy der Verwaltungskommission des Obergerichts zur Beurteilung. Dazu wurde ausgeführt, für die Hauptverhandlung vom 26. Oktober 2007 sei die gleiche richterliche Besetzung vorgesehen wie im früheren Verfahren (DG020100; vgl. act. 9/1). Das Ausstandsbegehren gegen den seinerzeitigen juristischen Sekretär Dr. iur. S. Kesselbach falle in die Zuständigkeit des Bezirksgerichts Bülach (§ 101 Abs. 3 GVG). Da dieser den Staatsdienst längst verlassen habe, erübrige sich aber ein entsprechender Entscheid. Die umfangreichen Strafakten würden sich derzeit noch zur Festsetzung der Prozessentschädigung im Berufungsverfahren beim Kassationsgericht des Kantons Zürich befinden. Sie würden erst kurz vor der Verhandlung angefordert (act. 2 und 3).
3. Mit Präsidialverfügung vom 21. September 2007 stellte die Verwaltungskommission dem Gesuchsteller je ein Doppel des Schreibens vom 18. September 2007 und der gewissenhaften Erklärungen der Bezirksrichter zur schriftlichen Stellungnahme innert zehn Tagen zu, unter Mitteilung zur Kenntnisnahme an seinen Rechtsvertreter (act. 4).

4. In seiner Stellungnahme vom 19. Oktober 2007 hielt der Gesuchsteller innert erstreckter Frist (sinngemäss) an seinem Ausstandsbegehren gegen die drei Bezirksrichter fest (act. 8).

II.

Das Ausstandsbegehren ist grundsätzlich während der Dauer des Verfahrens zu stellen, und zwar unmittelbar nach Entdeckung des Mangels (ZR 102 Nr. 32, E. 3b). Während des Verfahrens und bis zur Urteilsberatung ist die Aufsichtsbehörde sachlich für die Beurteilung streitiger Ausstandsbegehren zuständig (HAUSER/SCHWERI, Kommentar zum zürcherischen Gerichtsverfassungsgesetz, Zürich 2002, N 10 zu § 101 GVG, N 5 zu § 98 GVG). Der Entscheid ist indessen nicht verwaltungsrechtlicher Natur, sondern gehört zur Rechtsprechung; dabei amtiert die Verwaltungskommission anstelle des in der Sache erkennenden Gerichts (HAUSER/SCHWERI, a.a.O., N 1 zu § 100 GVG m. Hinw. auf die Rechtsprechung; N 6 in fine zu § 98 GVG). Nach § 101 Abs. 1 GVG i.V.m. § 31 Ziff. 4 lit. b der Verordnung über die Organisation des Obergerichts vom 22. Juni 2005 (LS 212.51) entscheidet die Verwaltungskommission des Obergerichts als Aufsichtsbehörde über Ausstandsbegehren, die sich gegen Mitglieder und Ersatzleute der Bezirksgerichte richten. Auf das Ausstandsbegehren gegen die drei Bezirksrichter ist daher einzutreten.

Nach § 101 Abs. 3 GVG wird ein Ausstandsbegehren gegen einen Kanzleibeamten vom Gericht entschieden, welchem dieser angehört. Für die Beurteilung des Ausstandsbegehrens gegen den juristischen Sekretär Dr. iur. S. Kesselbach ist demnach das Bezirksgericht Bülach zuständig. Auf dieses Ausstandsbegehren ist somit nicht einzutreten. Eine Überweisung an das Bezirksgericht Bülach erübrigt sich, da Dr. iur. S. Kesselbach nicht mehr dort tätig ist.

III.

1. Zur Begründung der Ausstandsbegehren wird Folgendes vorgetragen:
 - 1.1 Eine Rückweisung an dieselben erstinstanzlichen Richter sei vom Bundesgericht in Fällen als zulässig erachtet worden, die sich vom vorliegenden Fall in entscheidender Hinsicht unterscheiden würden. Die drei abgelehnten Bezirksrichter hätten sich ihre Meinung über die Schuld des Gesuchstellers mit ihren zwei früheren Strafurteilen bereits gebildet, weshalb sie die Arbeit heute mit der vorgefassten Meinung wieder aufnehmen würden, dass der Gesuchsteller die Straftat begangen habe (m. Hinw. auf TOPHINKE, Das Grundrecht der Unschuldsvermutung, Diss. Bern 2000, S. 178 bei Fn 80). Sie hätten über die identische Schuldfrage zu entscheiden, nicht bloss über ähnliche oder miteinander zusammenhängende Fragen (m. Hinw. auf BGE 114 Ia 59), und sich auch nicht bloss eine vorläufige Meinung gebildet, wie ein Untersuchungsrichter, ein Mitglied der Anklagekammer oder ein Haftrichter, welche später auch nicht als urteilende Richter amten dürften (m. Hinw. auf BGE 114 Ia 69, 71 und VILLIGER, Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention, 2.A. Zürich 1999, S. 269 f., Rz 425). Es würden auch keinerlei materielle Vorgaben der Rechtsmittelinstanzen (Obergericht, Kassationsgericht) vorliegen, nach denen sich das Bezirksgericht Bülach zu richten hätte, da die Rückweisungen aus rein formellen Gründen erfolgt seien. Es sei zwar nicht auszuschliessen, dass ein Richter die charakterliche Grösse habe, den vorliegenden Fall neu und neutral zu beurteilen. Dies könne aber kaum als Normalfall angenommen werden, weshalb zumindest der Anschein von Befangenheit bestehe. Zudem stellten sowohl das Bundesgericht wie auch die EMRK-Organe im Strafverfahren höhere Anforderungen an die Unparteilichkeit des Richters als im Zivilverfahren (m. Hinw. auf BGE 113 Ia 410 E. 2b und VILLIGER, a.a.O., Rz 421, Fn 44). Den Erwägungen in BGE 114 Ia 69, 71 sei klar zu entnehmen, dass im Strafverfahren (Anklagezulassungs- und Überweisungsverfahren) eine Vorbefassung mit ähnlichen Rechts- und Tatfragen nicht zulässig sei. Der vorliegende Fall sei zudem, zumindest bezüglich der Verurteilung wegen Körperverletzung, mit jenem

des BGE 116 Ia 28 vergleichbar. Dort hätten die Richter nach Rückweisung erneut in derselben Sache entscheiden sollen. Das Bundesgericht habe erkannt, diese würden befangen erscheinen, sofern sie ihren Schuldspruch nicht nur auf eine objektiv für die Tatschuld sprechende Beweislage, sondern auch auf ihre persönliche Gewissheit hinsichtlich dieser Schuld stützten (m. Hinw. auf VILLIGER, a.a.O., Rz 425). Ein solcher Fall liege hier vor. Das Bezirksgericht Bülach habe die mehrfach beantragten Entlastungsbeweise nicht abgenommen und stattdessen das Urteil gestützt auf subjektive Überzeugungen gefällt (m. Hinw. auf Beschluss des Kassationsgerichts vom 7. März 2005, S. 14 ff.; act. 1).

- 1.2 In seiner Stellungnahme vom 19. Oktober 2007 brachte der Gesuchsteller ergänzend vor, die abgelehnten Richter hätten in ihrem Schreiben vom 18. September 2007 zu erkennen gegeben, dass sie es nicht für nötig hielten, die Akten zur Vorbereitung der Hauptverhandlung vom 26. Oktober 2007 beizuziehen, um den Fall neu und unvoreingenommen zu beurteilen. Sie seien offensichtlich der Auffassung, es sei ausreichend, sich nach dem (aufgehobenen) Obergerichtsurteil (vom 29. November 2004) zu richten. Dieses Verhalten bestätige nochmals den Anschein der Befangenheit (act. 8).
2. Nach § 96 Ziff. 4 GVG kann ein Richter abgelehnt werden oder selbst den Ausstand verlangen, wenn Umstände vorliegen, die ihn als befangen erscheinen lassen. Die Beurteilung eines Ausstandsbegehrens liegt im freien pflichtgemässen Ermessen der erkennenden Behörde (HAUSER/SCHWERI, a.a.O., N 4 zu § 96 GVG). Aus Art. 30 Abs. 1 BV (Art. 58 Abs. 1 altBV) und Art. 6 Ziff. 1 EMRK hat der Einzelne ferner einen direkten Anspruch darauf, dass seine Sache von einem unvoreingenommenen Richter beurteilt wird, der Gewähr für eine unparteiische Beurteilung der Sache bietet. Erscheint ein Richter als befangen, so kann unmittelbar aufgrund der Verfassungs- und Konventionsbestimmung dessen Ausstand oder Ausschluss verlangt werden. Zu entscheiden ist, ob die geltend gemachten Ausstandsgründe unter den konkreten Umständen *objektiv* gesehen berechtigten Anlass zu

Misstrauen an der Unparteilichkeit des abgelehnten Justizbeamten geben. Bei der Beurteilung des Anscheins der Befangenheit und der *Gewichtung* der die Befangenheit begründenden Umstände kann allerdings nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abgestellt werden (BGE 114 Ia 50 E. 3b m. Hinw. auf BGE 112 Ia 293 und EuGRZ 1986 S. 671). Voreingenommenheit und Misstrauen kann bei den Parteien insbesondere dann entstehen, wenn einzelne Richter bereits in einem früheren Zeitpunkt in richterlicher Funktion mit der konkreten Streitsache befasst waren. Die Konstellationen einer solchen sog. *Vorbefassung* sind sehr vielfältig, wobei kaum gesagt werden kann, sie sei generell zulässig oder unzulässig (BGE 114 Ia 54, 58 E. 3d). Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung gelten, unter Vorbehalt *besonderer* Umstände, die an einem kassierten Urteil beteiligten Gerichtspersonen im neuen unterinstanzlichen Verfahren trotz ihrer früheren Mitwirkung nicht als befangen (BGE 116 Ia 28 E. 2a; BGE 114 Ia 58).

IV.

1. Das Bezirksgericht Bülach fällte ein erstes Strafurteil vom **5. Dezember 2001** (DG010072), welches die II. Strafkammer des Obergerichts mit Beschluss vom 20. August 2002 aufhob und i.S. von § 427 StPO zur Wiederholung der Hauptverhandlung und zu neuer Entscheidung zurückwies. Zur Begründung war angeführt worden, der Angeklagte sei im vorinstanzlichen Verfahren nicht gehörig verteidigt gewesen, weil ihm kein *amtlicher* Verteidiger zur Seite gestellt worden sei.
2. Zum (aufgehobenen) Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom **3. September 2003** im zweiten Strafprozess (DG020100) ist im Hinblick auf das heutige Ausstandsbegehren Folgendes festzuhalten:
 - 2.1 Die prozessualen Einwände der Verteidigung wurden insgesamt abgewiesen, nämlich die Untersuchungsbehörde habe es versäumt, den Entlastungszeugen Peter Beck einzuvernehmen, der Ankläger müsse seine An-

klage in der Hauptverhandlung persönlich vortragen, da der Angeklagte nicht geständig sei, die Plädoyernotizen des Angeklagten aus dem ersten Verfahren seien unzulässigerweise aus dem Recht gewiesen worden, nach erfolgter Ergänzung der Untersuchung sei für sämtliche Nachtragsanklagen erneut vorzuladen und zu verhandeln, der Ankläger habe in der Nachtrags-Anklageschrift verschiedene vom Angeklagten benützten Ausdrücke im Text hervorgehoben und sich nicht die Mühe gemacht zu begründen, inwiefern die vorgeworfenen Textpassagen als rassendiskriminierend i.S. von Art. 261bis StGB zu qualifizieren seien (act. 9/1).

- 2.2 In materieller Hinsicht trat das Bezirksgericht Bülach auf mehrere Anklagepunkte zufolge *Verjährung* (Art. 186 StGB [Hausfriedensbruch]; Art. 179quater StGB [Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs]; Art. 144 StGB [Sachbeschädigung]; Art. 292 StGB [Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen]) bzw. wegen Rückzugs des Strafantrags (Hausfriedensbruch; Zuwiderhandlung gegen das UWG) nicht ein. Es sprach den Gesuchsteller wegen *versuchter Nötigung* (Art. 181 StGB) in einem Fall frei (E. X.2) und bejahte seine Strafbarkeit in einem anderen Fall (vom 17. August 1997), da es den rechtlich relevanten Sachverhalt aufgrund der vorliegenden Untersuchungsakten als erstellt erachtete (act. 9/1, E. VII.2). Hinsichtlich des Anklagevorwurfs der *mehrfachen Rassendiskriminierung* i.S. von Art. 261bis Abs. 4 StGB verneinte das Bezirksgericht Bülach die Strafbarkeit in Bezug auf die *VgT-Homepage* (seit 8. November 1998) wegen Rechtsirrtums (E. XVII.2a), bejahte die Strafbarkeit aber in Bezug auf die *VgT-Nachrichten Nr. 2 (Mai 2002)*, weil der Angeklagte (Gesuchsteller) am 9. Januar 2003 bzw. 25. März 2003 vor der Untersuchungsbehörde (Bezirksamt Münchwilen) bestätigt habe, für deren „*Inhalt verantwortlich zu sein, die Texte zu den entsprechenden Bildern platziert bzw. schlussendlich das ganze Heft zusammengestellt zu haben*“ (E. XIX.2a), was zur Schuldigsprechung führte (E. XXII). Schliesslich sprach das Bezirksgericht Bülach den Gesuchsteller der *einfachen Körperverletzung* i.S. von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB (Emil Wettstein) schuldig, wobei es den rechtsrelevanten Sachverhalt unter Zugrundelegung der Sachverhaltsdarstellung des Angeklagten, d.h. ohne

- den beantragten Augenschein und die Einvernahme des Zeugen Peter Beck, als erstellt erachtete (E. XIV.4, S. 90 ff.).
3. Mit Berufungsurteil vom **29. November 2004** erkannte die II. Strafkammer des Obergerichts den Angeklagten der *mehrfachen Rassendiskriminierung* i.S. von Art. 261bis Abs. 2 und 4 StGB und der *einfachen Körperverletzung* i.S. von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 schuldig und sprach ihn der Rassendiskriminierung in einem andern Anklagepunkt sowie des *Nötigungsversuchs* (Demuth) frei. Sie verurteilte den Angeklagten zu einer Freiheitsstrafe von fünf Monaten, ohne Aufschub des Vollzugs. Die II. Strafkammer stellte fest, der Angeklagte sei gegenüber Emil Wettstein wegen Körperverletzung (5. Oktober 1999) mit einer Haftungsquote von 80% schadenersatzpflichtig und verwies den Geschädigten hinsichtlich des Quantitativen auf den Zivilweg (act. 9/2).
 4. Mit dagegen erhobener Nichtigkeitsbeschwerde rügten der Beschwerdeführer (heutiger Gesuchsteller) und sein neu bestellter amtlicher Verteidiger mangelhafte effektive Verteidigung im Strafverfahren (act. 9/3 S. 7 E. II.1). Mit Beschluss vom **4. Oktober 2005** hob das Kassationsgericht des Kantons Zürich das Urteil vom 29. November 2004 auf und wies die Sache im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zur Rückweisung an die Erstinstanz zurück (act. 9/3). Zur Begründung wurde ausgeführt, die II. Strafkammer habe die Bemühungen der amtlichen Verteidigerin und des erbetenen Verteidigers insgesamt als knapp ausreichend bewertet und deshalb die Verteidigungsmängel des erstinstanzlichen Verfahrens als durch das Berufungsverfahren geheilt erachtet (act. 9/3, S. 5 ff. E. II.1). Der neue amtliche Verteidiger habe zu Recht gerügt, die vorherigen Verteidiger hätten sich sowohl im erst- wie im zweitinstanzlichen Verfahren geweigert bzw. es unter Hinweis auf BGE 130 IV 111 ff. als unmöglich erachtet, den Beschwerdeführer gegen den Vorwurf der mehrfachen Rassendiskriminierung wirksam zu verteidigen und dazu materiell zu plädieren. Eine wirksame Verteidigung setze aber nicht eine kritiklose Identifizierung des Verteidigers mit dem Angeklagten und dessen Handeln voraus. Der Hinweis der früheren Verteidigung auf das tier-

- schützerische Motiv des Beschwerdeführers zur Begehung der eingeklagten Handlungen im Berufungsverfahren ersetze keine Auseinandersetzung mit dem konkreten Vorwurf der Rassendiskriminierung. Die Verteidigung des Beschwerdeführers erweise sich daher im Berufungsverfahren als ungenügend. Da notwendige Verteidigung in jedem Verfahrensabschnitt gewährleistet sein müsse und sie bezüglich eines der zentralen Vorwürfe, desjenigen der Rassendiskriminierung, nicht nur ungenügend gewesen sei, sondern weitgehend gefehlt habe, sei eine Heilung der schwerwiegenden Mängel der Verteidigung im Berufungsverfahren ausgeschlossen (a.a.O., S. 10 ff. II.2).
5. Das Bezirksgericht Bülach hatte seine Schuldsprüche im aufgehobenen Strafurteil vom 3. September 2003 auf eine objektiv für die Tatschuld sprechende Beweislage und nicht auf blosser Indizien abgestützt, die dann zur Überzeugung der Schuld des Angeklagten geführt hätten (dazu vorne E. IV.2.2; VILLIGER, a.a.O., § 19 Rz 425 Rn 69, S. 270; BGE 116 Ia 31 E. 2b). Das Verfahren erscheint deshalb in Bezug auf den konkreten Sachverhalt und die zu entscheidenden Rechtsfragen trotz Vorbefassung der Richter auch heute noch offen und keinesfalls vorbestimmt (vgl. BGE 117 Ia 185; 125 I 119). Sollte sich der Sachverhalt als Folge des Plädoyers des neuen amtlichen Verteidigers und gegebenenfalls seiner Beweisanträge – insbesondere bezüglich der einfachen Körperverletzung (vgl. vorne E. IV.3) – anders darstellen, so darf vermutet werden, dass die Richter ihre rechtlichen Erwägungen anzupassen vermögen. Eine effektive Verteidigung bezüglich der Tatvorwürfe der Rassendiskriminierung kann sodann neue Rechtsfragen aufwerfen, zu denen das Bezirksgericht Bülach sich bis anhin noch gar nicht geäussert hat bzw. nicht hat äussern müssen (vgl. dazu vorne E. IV.4). In Anlehnung an den vom Bundesgericht entwickelten Grundsatz, wonach eine Rückweisung an sich noch nicht auf eine unzulässige Vorbefassung des Spruchkörpers schliessen lässt (vorne E. III.2), ist nicht einzusehen, weshalb das Bezirksgericht Bülach dabei im Gegensatz zum früheren Strafverfahren nicht auch andere rechtliche Schlussfolgerungen sollte ziehen können. Entgegen der Auffassung des Gesuchstellers braucht es dazu nicht aussergewöhnlicher Charakterstärke, gehört es doch zum Berufsalltag des Richters,

zurückgewiesene Fälle aufgrund neuer Sachverhaltsdarstellungen oder verbindlicher Rechtsauffassungen der oberen Instanz mit der nötigen inneren Distanziertheit neu zu beurteilen. Auch der vom Gesuchsteller zitierte BGE 113 Ia 410 (E. 2b) ändert daran nichts, bezieht er sich doch auf jene kantonalen Prozessordnungen, die den Untersuchungsrichter auch als Sachrichter vorsehen. Diese Rechtsprechung konkretisiert den Grundsatz der Gewaltenteilung, indem ein Übergreifen der exekutiven auf die richterliche Gewalt verhindert werden soll (BGE 114 Ia 55 E. 3c m. Hinw. auf die Lehre). Dieser Bundesgerichtsentscheid eignet sich im vorliegenden Fall einer Rückweisung daher nicht als Referenz für eine unzulässige Vorbefassung des Richters. Der Verzicht auf ein eingehendes Aktenstudium vor der Hauptverhandlung vom 26. Oktober 2007 stellt ebenfalls keinen Umstand dar, der auf eine Befangenheit der abgelehnten Richter schliessen liesse, waren die drei Richter in den vergangenen Jahren doch wiederholt mit dem Fall befasst, so dass sie ihn bestens kennen. Zudem wird der neue amtliche Verteidiger erst einmal sein Plädoyer zu den einzelnen Anklagevorwürfen vorzutragen haben (vgl. vorne E. III.1.2). Stützt sich die aktuelle Verteidigung auf eine völlig neue Strategie und bringt sie bisher völlig unbekannte Tatsachen vor, so steht es dem urteilenden Gericht ohnehin frei, die Urteilsberatung allenfalls zu verschieben, um sich einmal mehr mit den Akten auseinander zu setzen. Schliesslich ist dem Zitat aus VILLIGER (a.a.O., Rz 421) keinesfalls zu entnehmen, dass im Strafverfahren ein strengerer Massstab an die Unvoreingenommenheit der Richter im Zivilverfahren anzusetzen sei (vorne E. III.1 Abs. 1), wird dort doch lediglich gesagt, die Garantie der Unbefangenheit des Gerichts sei in der Strassburger Rechtsprechung vor allem in strafrechtlicher Hinsicht weiterentwickelt und präzisiert worden, während in zivilrechtlichen Verfahren „andere“ Massstäbe gelten könnten (vorne E. III.1; vgl. auch VILLIGER, a.a.O., Rz 422).

Das Ausstandsbegehren gegen die drei Richter des Bezirksgerichts Bülach ist demnach abzuweisen.

6. Die Kosten des Gesuchsverfahrens sind ausgangsgemäss dem Gesuchsteller aufzuerlegen. Eine Prozessentschädigung ist seinem amtlichen Verteidiger nicht zuzusprechen, da der Gesuchsteller das Verfahren vor der Verwaltungskommission persönlich geführt hat.

Die Verwaltungskommission beschliesst:

1. Auf das Ausstandsbegehren gegen den ehemaligen juristischen Sekretär am Bezirksgericht Bülach Dr. iur. S. Kesselbach wird nicht eingetreten.
 2. Die Ausstandsbegehren gegen die Bezirksrichter lic. iur. R. Hohler (Gerichtspräsident), A. Seger und lic. iur. O. Bertschy werden abgewiesen.
 3. Die Staatsgebühr wird festgesetzt auf:

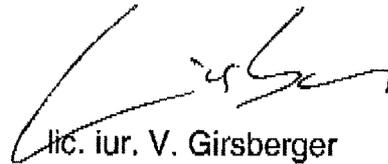
Fr.	500.-	;	die weiteren Kosten betragen:
Fr.	322.-		Schreibgebühren
Fr.	114.-		Zustellgebühren und Porti
Fr.	936.-		Total
 4. Die Kosten werden dem Gesuchsteller auferlegt.
 5. Es wird keine Prozessentschädigung zugesprochen.
 6. Dieser Beschluss wird den Prozessparteien (an den Gesuchsteller wie auch an dessen Verteidiger) sowie dem Bezirksgericht Bülach schriftlich gegen Empfangsschein mitgeteilt.
 7. Gegen diesen Entscheid kann innert **30 Tagen** nach dessen Zustellung beim Kassationsgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8022 Zürich, durch eine dem § 288 der Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechende Eingabe im Doppel kantonale Nichtigkeitsbeschwerde im Sinne von § 281 ZPO geführt werden. *not.*
- Zulässigkeit und Voraussetzungen einer bundesrechtlichen Beschwerde gegen diesen Entscheid richten sich nach den Bestimmungen des Bundes-

gesetzes über das Bundesgericht (BGG, insb. Art. 72 ff., 90 ff. und 113 ff.).
Eine allfällige Beschwerde wäre innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim
Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne einzureichen. Wird kantonale *not.*
Nichtigkeitsbeschwerde erhoben, läuft die Frist zur bundesrechtlichen
Beschwerde gegen den vorliegenden Entscheid erst ab Eröffnung des Ent-
scheids des Kassationsgerichts.

OBERGERICHT DES KANTONS ZÜRICH

Verwaltungskommission

Obergerichtssekretärin:



lic. iur. V. Girsberger

versandt am: 26. Oktober 2007